

Aktuelles aus der Gesetzgebung (Umsetzung des GNDEW, § 14a EnWG)

XXIX. Zählerfachtagung

18. September 2023, Zeulenroda

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Dr. Florian Wagner



Dr. Wagner ist als Rechtsanwalt im Energie- und Versorgungsbereich für Stadtwerke, Industrieunternehmen und die Wohnungswirtschaft tätig.

- ▶ Geboren 1978 in Wolfsburg
- ▶ Verheiratet, 4 Kinder
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- ▶ Referendariat beim Kammergericht Berlin
(Station u. a. in der Kartellrechtsabteilung einer führenden internationalen Anwaltssozietät)
- ▶ Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH, seit 2023 Partner bei BBH
- ▶ Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit

Rechtsanwalt · Partner

99084 Erfurt · Regierungsstr. 64 · Tel +49 (0)361 644 168-225 · florian.wagner@bbh-online.de

Agenda

- 1. MsbG-Novelle: Neustart des Rollout von iMS und offene Fragen**
- 2. Engpassmanagement im Verteilernetz**

Agenda

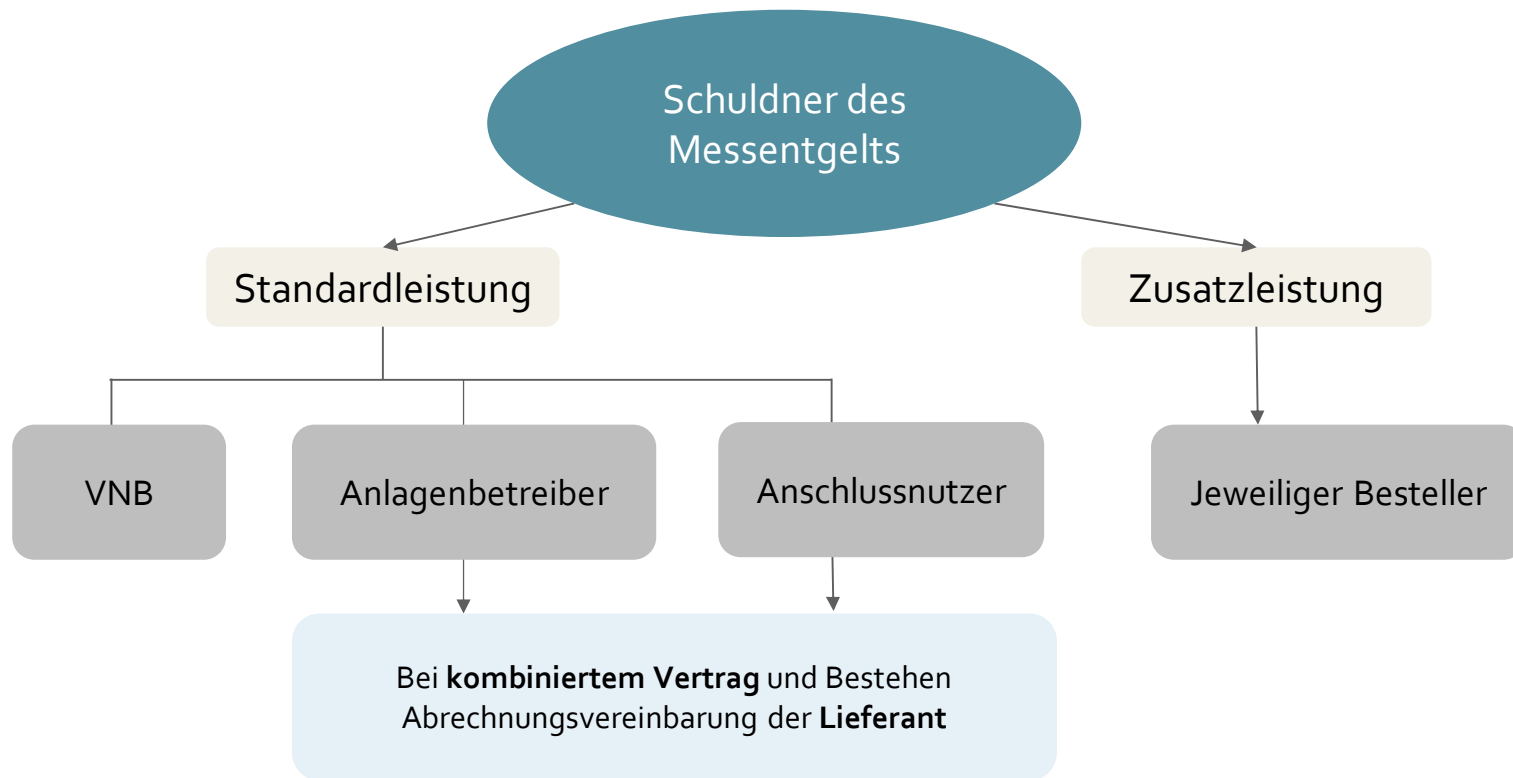
- 1. MsbG-Novelle: Neustart des Rollout von iMS und offene Fragen**
2. Engpassmanagement im Verteilernetz

Marktverfügbarkeitserklärung adé

- ▶ Gesetzlicher Rollout-Fahrplan mit neuen Zielen und neuem Zeitrahmen
 - Keine Marktanalyse und Marktverfügbarkeitserklärung durch BSI
 - **Entfall der „Drei-Hersteller-Regel“ → Tempo bestimmt der innovativste Hersteller**
 - Rolloutfrist: „Zieljahr 2030“ (31.12.2030)
 - Zwischenziele: 20% → 50% → 95%
- ▶ **Agiler Rollout**
 - Sofortiger Start bei LV \leq 100.000 kWh/a und AB \leq 25 kW mit zertifizierten iMS möglich
 - „Aufwändige Funktionen“ (Steuern, Schalten) spätestens ab 2025 über Anwendungsupdates im Zusammenspiel mit Backend-Systemen

Preisobergrenzen Systematik

- ▶ **Neu:** POG wird anteilig von Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer/
Anschlussnehmer getragen
- ▶ **Übergangsfrist:** Auf Messentgelte, die vor Novelle entstanden sind, finden
Neuregelungen ab 2024 Anwendung
- ▶ **Messentgelte**, die vom **Anschlussnetzbetreiber** zu tragen sind (= anteilige POG) können
in NNE berücksichtigt werden
 - Aber: Gesetzgeber erwartet „signifikante Kosteneinsparungen“
 - Entscheidung trifft BNetzA, in welcher Höhe Messentgelte „als Netzentgelte“ anerkannt werden
- ▶ Es bleibt dabei: **Kosten des gMSB** für mME und iMS bleiben **buchhalterisch getrennt**
(nicht Bestandteil der NNE)



Kostenanerkennung für VNB?

- ▶ Für VNB wichtig, dass Kostenanteil POG in NNE berücksichtigt werden kann (ohne zeitlichen Verzug)
- ▶ Regelung (neu) in § 7 Abs. 2 MsbG allein hierfür wohl nicht ausreichend:

nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen. Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist, können unter Beachtung der §§ 30, 31 und 35 bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes und bei der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt werden. Die Abrechnung der Netz-

- ▶ Keine Aussage bzgl. Voraussetzung/ Umfang der Berücksichtigung
- ▶ MsbG regelt lediglich, in welchem Umfang dem NB Entgelte durch den gMSB in Rechnung gestellt werden dürfen

Auswirkungen auf die Netzentgelte

- ▶ Problem: Berücksichtigung der entstehenden Kosten erst mit **erheblichen Zeitverzug**
 - Keine Berücksichtigung der Kosten in Ausgangsniveau/EOG für die 4. RP (Basisjahr: 2021)
 - Jährlicher Nachtrag der ab Inkrafttreten des novellierten MsbG bei den NB entstehenden Kosten **nicht** möglich
 - Nach (aktueller) Regelungssystematik damit erstmals Berücksichtigung bei der Kostenprüfung für die 5. RP auf Grundlage der Kosten des **BJ 2026**
- ▶ Kosten für Messentgelte für den MSB von IMS \neq dnbK i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV
- ▶ Einbeziehung in RegKto nach § 5 ARegV scheidet ebenfalls aus
 - Keine in EOG diesbezüglich enthaltenen Ansätze
 - i. Ü. nur Kosten in Folge der Liberalisierung Messwesen erfasst; IMS ausdrücklich ausgenommen (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV)
- ▶ **Anpassung des regulatorischen Rahmens** dringend erforderlich

Neu-ÄA: Berücksichtigung **Kosten aus Beteiligung des VNB an Messentgelten** in den Netzentgelten (§ 118 Abs. 46e EnWG): BNetzA kann Festlegung zur Kostenanerkennung treffen, insb. entscheiden, dass Kosten oder Kostenanteile als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden

Aktueller Stand der Konsultation



Kostenanerkennung MsbG

Gespräch mit BNetzA
7. August 2023

© BfW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. 07.08.2023

VKU
VORSAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

VKU - Invalidenstraße 91 - 10115 Berlin
Herrn Klaus Müller
Präsident
Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Tel +49 30 30350-0
Fax +49 30 30350-100
www.vku.de
info@vku.de

Umsetzung der Festlegungsermächtigung bzgl. Kostenanerkennung Smart Meter 19.05.2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

das jüngst verabschiedete Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende stellt einen bedeutenden Schritt auf dem Pfad zu einem klimaneutralen Stromsystem dar. Nicht nur ebnet der Smart-Meter-Rollout den Weg für eine netzdienliche Integration erneuerbarer Energien und die künftige Steuerung von Flexibilität, sondern er eröffnet auch Möglichkeiten für dynamische Stromtarife und innovative Geschäftsmodelle, von denen Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren können.

Nun liegt es an den Netzbetreibern vor Ort, viele davon Mitglieder der kommunalen Familie, den geplanten Rollout in die Tat umzusetzen. Wir sehen schon jetzt, dass sich unsere Mitgliedsunternehmen tatkräftig auf diese Aufgabe vorbereiten. Doch gerade im Hinblick auf die wirtschaftliche Planbarkeit bleiben derzeit noch einige Fragen offen, die einem effizienten Rollout im Wege stehen können.

Ich wende mich mit diesem Schreiben an Sie, da der Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zufällt. Zwar sieht die Novelle des Messstellenbetriebgesetzes eine Anerkennung des zukünftig von den Netzbetreibern zu tragenden Anteils der Kosten für intelligente Messsysteme bei den Netzentgelten vor, jedoch liegt die endgültige Entscheidung über Höhe und Zeitpunkt dieser Anerkennung in der Zuständigkeit Ihrer Behörde. Dabei erweist sich vor allem der mögliche zeitliche Verzug als problematisch.

Hauptgeschäftsleiter:
Ingrid Liebong

Registrierungs-
Ansprüchlich Charistorenug
Registrierungsnummer:
VR 27418

Datenschutzklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenrichtlinien, verfügbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ können wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postwendend zu-

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registriernummer: 800008 geführt. Der VKU bewirbt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertretungen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**DIE KOMMUNALEN
UNTERNEHMEN**

1 / 2

Bundesnetzagentur
- Der Präsident -
Bundesnetzagentur | Postfach 80 21 | 53108 Bonn

Herrn Ingrid Liebong
Hauptgeschäftsleiter
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 19.05.2023
Mein Zeichen, meine Nachricht vom P-39-23
☎ 0228 14-5760
0881 14-0
Bonn 16.06.2023

Umsetzung des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende und anteilige Anerkennung der Kosten für intelligente Messsysteme

Sehr geehrter Herr Liebong, sehr geehrter Herr Stock, *Lieber Kollegen,*
das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEV) ist mittlerweile in Kraft getreten. Sie weisen nun zu Recht darauf hin, dass die neue gesetzliche Regelung zu einer Kostentragung durch Verteilernetzbetreiber führt.

Eine Anerkennung dieser Kosten im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist im Status Quo nicht möglich. Die Kosten für intelligente Messsysteme passen nach hiesiger Bewertung nicht zu der in § 11 Abs. 2 S. 1 bis 18 ARegV aufgeführten Liste an dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen. Bei der von einigen Verbänden und Unternehmen vorgeschlagenen Zuordnung als „gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten“ haben die Gerichte und die Beschlusskammern in der Vergangenheit ein enges Begriffsverständnis angewandt.

Ohnehin würde eine gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht eine nachträgliche Kostenerstattung auf Ist-Kostenbasis ergeben, wenn die Kosten entstanden und abgerechnet sind (t-2 gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV).

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-0872

E-Mail
poststelle@bnetz.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Siehe neue Bankverbindung beachten!
Bundesbank
DE 25 12 05 0300 0007 0110 07

Datenverarbeitung:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Mit allen Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie bei Datenschutzanfragen auf www.bundesnetzagentur.de oder telefonisch Kontakt aufnehmen. Sollte Ihnen ein Bedarf der Datenverarbeitung nicht erfüllt sein, wird Ihnen diese auch im schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Änderung MsbG („GNDEW“) machte Anpassung konsultierter Prozesse erforderlich



▶ MSB-Abrechnung ggü. dem NB

- Für alle iMS, die seit Inkrafttreten des GNDEW installiert werden, wird MSB-Entgelt ggü. Anschlussnutzer (Liegenschaftsmodell: Anschlussnehmer) sowie dem Netzbetreiber (neu) abgerechnet
- Bisherige Prozesse berücksichtigen Kostenbeteiligung des Netzbetreibers nicht
 - Vgl. hierzu nächste Folien

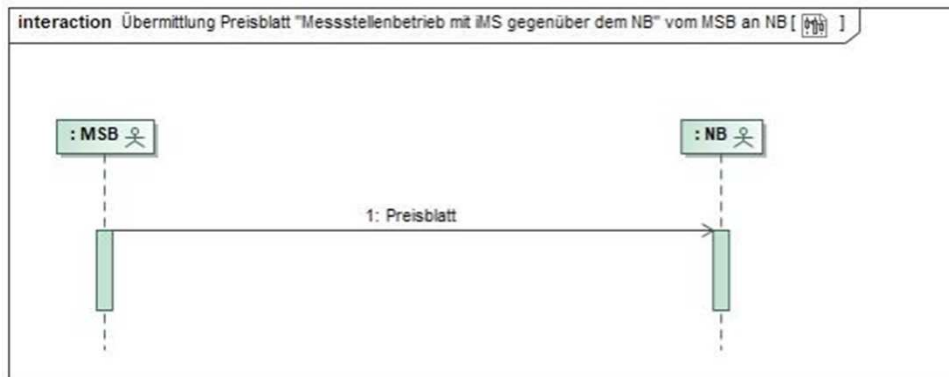
▶ Änderung des MSB-RV

- Im Kern redaktionelle Folgeänderungen
- Wichtig: MSB bestimmt nicht nur Art, Zahl, Größe, sondern auch **Ort der Messeinrichtung(en)**
- **Hintergrund: (n:1)-Metering** (= 1 SMGW für mehrere Netzanschlüsse im räumlichen Nahbereich)

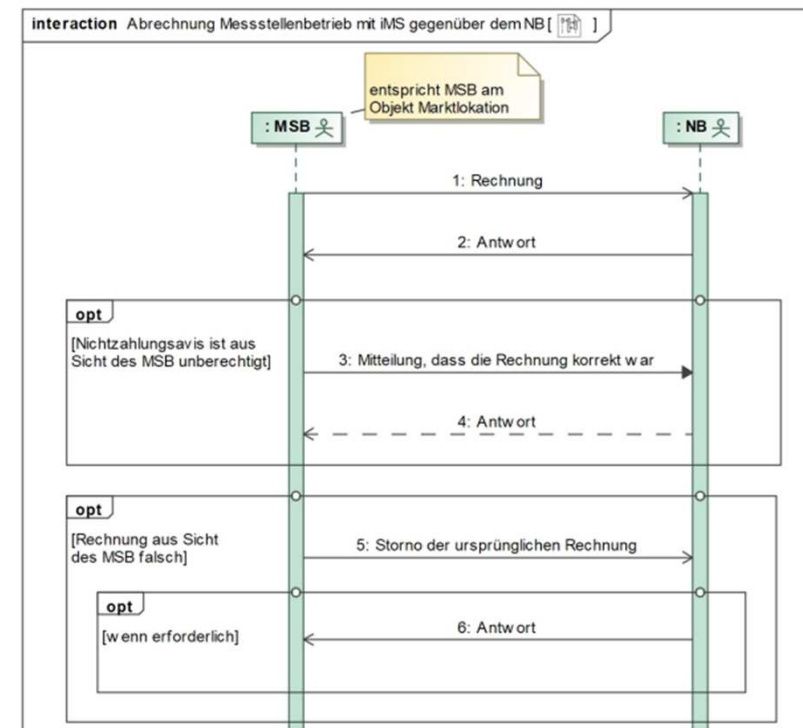
Zwei neue GPKE-Prozesse: Übermittlung Preisblatt und Abrechnung ggü. dem NB



5.2. SD: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit IMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB



6.2. SD: Abrechnung Messstellenbetrieb mit IMS gegenüber dem NB



Bewertung Inhalte/Weiteres Vorgehen

- ▶ Prozesse notwendig und insbesondere bei Abrechnung iMS von wMSB ggü. NB wichtiger
 - **Abrechnung zwischen gMSB und NB „intern“ kann auch non-EDIFACT in beliebigem Turnus durchgeführt werden**
- ▶ Konsultationsbeiträge konnten bis 10.07.2023 abgegeben werden
- ▶ Keine Aussage der BNetzA, wann die Prozesse in Kraft treten sollen
 - Inkrafttreten erst zu geplantem GPKE-Inkrafttreten (01.04.2025) ersichtlich zu spät
 - Aktuell noch keine Konsultation entsprechender Umsetzung in EDIFACT-Formaten
 - Inkrafttreten zum 01.04.2024 damit wohl eher unwahrscheinlich; 01.10.2024 möglich

Fahrplan Ausstattung mit iMS Letztverbraucher (Pflicht)



Verbraucher- gruppe (kWh/a)	Rolloutbeginn spätestens	Rollout-Zeitraum	POG	Anteil Netzbetreiber	Anteil Anschlussnutzer
> 100.000	2028	5 Jahre	-	80 €	Verbleibender Teil
> 50.000 ≤ 100.000	2025	6 Jahre	200 €	80 €	120 €
> 20.000 ≤ 50.000	2025	6 Jahre	170 €	80 €	90 €
> 10.000 ≤ 20.000	2025	6 Jahre	130 €	80 €	50 €
§ 14a EnWG	2025	6 Jahre	130 €	80 €	50 €
> 6.000 ≤ 10.000	2025	6 Jahre	100 €	80 €	20 €

Fahrplan Ausstattung mit iMS Anlagenbetreiber (Pflicht)



Anlagengröße (kW)	Rolloutbeginn spätestens	Rollout-Zeitraum	POG	Anteil Netzbetreiber	Anteil Anlagenbetreiber
$> 7 \leq 15$	2025	6 Jahre	100 €	80 €	20 €
$> 15 \leq 25$	2025	6 Jahre	130 €	80 €	50 €
$> 25 \leq 100$	2025	6 Jahre	200 €	80 €	120 €
> 100	2028	5 Jahre	-	80 €	Verbleibender Teil

Ausstattung iMS (optional) & Pflichteinbau mME



Kundengruppe	POG	Anteil Netzbetreiber	Anteil Kunde
LV bis 3.000 kWh (iMS)	30 €	10 €	20 €
LV > 3.000 ≤ 6.000 kWh (iMS)	60 €	40 €	20 €
AB > 1 bis 7 kW (iMS)	60 €	40 €	20 €
Pflichteinbau mME (LV bis 6.000 kWh, AB bis 7 kW)	20 €		

Preisobergrenzen für Zusatzleistungen nach § 35 MsbG (1/3)

Was?	Frist (ab Auftrag)	POG für Zusatzleistungen (gesetzliche Vermutung „angemessenes Entgelt“)		
		MsbG-Ref-E	MsbG-E	Änderungsanträge
Vorzeitiger Ausstattung MeLo mit iMS (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MsbG)	4 Monate	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	einmalig 30 € und jährlich 10 €	Einmalig 30 € (ggf. zusätzliches Entgelt für nicht von § 29 MsbG erfasste Fälle)
Zusätzliche Ausstattung MeLo mit technischen Einrichtungen inkl. Steuereinrichten, informationstechnische Anbindung an SMGW und Erweiterung Messtellenbetrieb zur Umsetzung gesetzl. Anforderungen §§ 13a, 14a EnWG und §§ 9, 10b oder 10c EEG (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 MsbG)	4 Monate	jährlich: 30 % der fallbezogenen POG	jährlich 30 €	jährlich 30 €
Ausstattung & Betrieb Strom- und Spannungswandler (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MsbG)		jährlich: 30 % der fallbezogenen POG	jährlich 30 €	entfällt

Preisobergrenzen für Zusatzleistungen nach § 35 MsbG (2/3)

Was?	POG für Zusatzleistungen (gesetzliche Vermutung „angemessenes Entgelt“)		
	MsbG-Ref-E	MsbG-E	Änderungsanträge
Steuerung Verbrauchseinrichtung und Netzanschlüsse nach § 14a EnWG, Änderung Schaltprofile, einschl. informationstechnische Anbindung an SMGW und techn. Einrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a, b MsbG)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €	für Nr. 2a jährlich 10 €
Notwendige Datenkommunikation für Anpassung Erzeugung (RD) einschl. informationstechnische Anbindung an SMGW und techn. Einrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MsbG)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €	jährlich 10 €
Notwendige Datenkommunikation für Direktvermarktung Erzeugungsanlagen einschl. informationstechnische Anbindung an SMGW und techn. Einrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a MsbG)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €	jährlich 10 €
Übermittlung abrechnungsrelevante Messdaten aus Submetering-System nach HKVO (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 MsbG)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €	jährlich 10 €

Preisobergrenzen für Zusatzleistungen nach § 35 MsbG (3/3)

Was?	POG für Zusatzleistungen (gesetzliche Vermutung „angemessenes Entgelt“)		
	MsbG-Ref-E	MsbG-E	Änderungsanträge
Informationstechnische Anbindung von Hauptmessungseinrichtungen weiterer Sparten an SMGW (Liegenschaftsmodell) einschl. tägliche Übermittlung abrechnungsrelevanter Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 MsbG)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €	jährlich 10 €
Ab 2028 die notwendige Datenkommunikation für Teilnahme am Regenergiemarkt einschl. informationstechnische Anbindung an SMGW (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 MsbG)	jährlich: Primär: 30 % Sekundär: 20 % Tertiär: 10 %	Jährlich: Primär: 30 € Sekundär: 20 € Tertiär: 10 €	Jährlich: Primär: 30 € Sekundär: 20 € Tertiär: 10 €
Minütliche Übermittlung Netzzustandsdaten (nach §§ 56, 64), an bis zu 25% der vom MSB im Netzgebiet mit iMS ausgestatteten Netzanschlüssen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 MsbG)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 30 €	jährlich 30 €
Bereitstellung, Betrieb, Schnittstellen und Kanäle des SMGW für Mehrwertdienste / Auftragsdienstleistungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 MsbG)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €	jährlich 10 €
Datenkommunikation über unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte WAN-Kommunikationsverbindung (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 MsbG)	jährlich: 10% für Standardleistung + 10% Zusatzleistung	jährlich: 10 € für Standardleistung + 10 € Zusatzleistung	jährlich: 10 € für Standardleistung + 10 € Zusatzleistung

Ermittlung der POG

(4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach den Absätzen 1 und 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat den Durchschnittswert nach Satz 1 jährlich zu überprüfen und soweit erforderlich das für den Messstellenbetrieb nach den vorstehenden Absätzen in Rechnung zu stellende Entgelt anzupassen.

- ▶ Grundsätzlich Durchschnittswert der jeweils drei erfassten Jahresverbrauchswerte
- ▶ **NEU:** Bis zum Vorliegen von drei Jahresverbrauchswerten nicht mehr kleinste POG, sondern Einordnung auf Basis der Jahresverbrauchsprognose

Neufassung § 30 Abs. 5 MsbG

(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit den Maßgaben, dass Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als die individuelle Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem auf ihn entfallenden Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.

Neue Regelung für Berechnung Messentgelt: „Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto“ für jede weitere mME

1:n-Metering

▶ § 21 (3) neu:

„Für mehrere Zählpunkte können die Anforderungen nach Absatz 1 auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos in räumlicher Nähe einer Liegenschaft realisiert werden, soweit die Einsichts- und Informationsrechte ... sowie die gleichen Funktions- und Sicherheitsanforderungen ... gewährleistet sind. Als räumlicher Nahbereich einer Liegenschaft gelten auch Zählpunkte an mehreren Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene ...“

▶ soll „**flächendeckenden, Full-Rollout**“ ermöglichen

▶ Entscheidend ist (nur) die räumliche Nähe des SMGW zur Liegenschaft des Anu

▶ Korrespondierend: MSB darf – **neu** – auch Ort der Messung festlegen (bisher nur Art, Zahl und Größe) - § 8 Abs. 1

▶ **NEU-ÄÄ**: wesentliche Änderungen oder Ergänzungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien müssen bis zum 31.12.2024 erfolgt sein

Agenda

1. MsbG-Novelle: Neustart des Rollout von iMS und offene Fragen
- 2. Engpassmanagement im Verteilernetz**

Neuregelung § 14a EnWG

§ 14a Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen; Festlegungskompetenzen

(1) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bundeseinheitliche Regelungen treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Dabei kann die netzorientierte Steuerung über wirtschaftliche Anreize, über Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und über die Steuerung einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erfolgen. Die Festlegung kann insbesondere spezielle Regelungen beinhalten zu:

1. der Vorrangigkeit des Einsatzes wirtschaftlicher Anreize und von Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen gegenüber der Steuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen in der netzorientierten Steuerung,
2. der Staffelung des Einsatzes mit direkter Regelung von Verbrauchseinrichtungen oder Netzanschlüssen bei relativ wenigen Anwendungsfällen und zu der verstärkten Verpflichtung zu marktlichen Ansätzen bei steigender Anzahl von Anwendungsfällen in einem solchen Markt,
3. der Verpflichtung des Netzbetreibers, sein Netz im Falle von netzorientierter Steuerung präziser zu überwachen und zu digitalisieren,
4. Definitionen und Voraussetzungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder steuerbare Netzanschlüsse,
5. Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber, etwa durch die Vorgabe von Spannungsebenen, und zur diskriminierungsfreien Umsetzung der netzorientierten Steuerung, insbesondere mittels der Vorgabe maximaler Entnahmelastleistungen,
6. Spreizung, Stufung sowie netztopologischer und zeitlicher Granularität wirtschaftlicher Anreize sowie zu Fristen der spätesten Bekanntgabe von Änderungen wirtschaftlicher Anreize, um Fehlanreize im vorläufigen Stromhandel zu vermeiden,
7. von einer Rechtsverordnung nach § 18 abweichenden besonderen Regelungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung, insbesondere zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen,
8. Methoden für die bundeseinheitliche Ermittlung von Entgelten für den Netzzugang für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse im Sinne des Satzes 1,
9. Netzzustandsüberwachung und Bilanzierung durch den Netzbetreiber sowie Vorgaben zur Messung.

(2) Bis zur Festlegung bundeseinheitlicher Regelungen nach Absatz 1 haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Nutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Regelungen zu Definition und Voraussetzungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, zum Umfang einer Netzentgeltreduzierung nach Satz 1 oder zur Durchführung von Steuerungshandlungen treffen und Netzbetreiber verpflichten, auf Verlangen Vereinbarungen gemäß Satz 1 nach diesen Regelungen anzubieten.

(3) Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherheizungen, solange die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nach Absatz 1 oder 2 nichts anderes vorsieht.

(4) Sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde, hat die Steuerung entsprechend den Vorgaben des Messstellenbetriebgesetzes und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebgesetzes zu erfolgen. Die Anforderungen aus Satz 1 sind nicht anzuwenden, solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebgesetzes Gebrauch macht und gegenüber dem Letztverbraucher sowie dem Netzbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebgesetzes bestätigt, wobei die Anforderungen nach Satz 1 spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebgesetzes zu erfüllen sind. Beauftragt der Letztverbraucher den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebgesetzes mit den erforderlichen Zusatzleistungen, so genügt er bereits mit der Auftragserteilung seinen Verpflichtungen. Die Bundesnetzagentur kann Bestands- und Übergangsregeln für Vereinbarungen treffen, die vor Inkrafttreten der Festlegungen geschlossen worden sind.

Festlegungskompetenz BNetzA zu Vorgaben für netzorientierte Steuerungen von SteuVE und SteuNA im Gegenzug für NNE-Reduzierungen in allen Spannungsebenen

- Flexibilisierende, marktorientierte Lösung durch wirtschaftliche Anreize, Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und Steuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen
- bundeseinheitliche Regelungen
- Stärkung der Systemintegration und des Nutzens für Energiewende

Schnelle Übergangsfestlegung nur für Niederspannung

SteuVE = Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte, Anlagen zur Kälteerzeugung, Stromspeicher und Nachtstromspeicherheizungen

Steuerung über iMS erst ab Ausstattung; zuvor und während agilen Rollouts andere Lösung erforderlich, z.B. mit Rundsteuerempfängern

Zwei Festlegungsverfahren laufen

Grundsätzlich alle Netzbetreiber bzgl. der von ihnen betriebenen Niederspannungsnetze

- Ausgenommen: geschlossene Verteilernetze i. S. d. § 110 EnWG
- Keine Entbindung aufgrund gegenwärtig nicht vorhandener Engpässe im NS-Netz

Grundsätzlich alle Betreiber einer SteuVE

- Letztverbraucher oder Anschlussnehmer, der mehrere SteuVE hinter seinem Netzanschluss koordiniert und bündelt
- steuerbare Verbrauchseinrichtung (vgl. § 14a Abs. 3 EnWG) mit
 - einem **maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW**,
 - einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der **Niederspannung** (Netzebene 6 oder 7) und
 - einer technischen **Inbetriebnahme** (installiert und zum Betrieb bereit) **nach dem 31.12.2023**
- Ausgenommen: Ladepunkte für Elektromobile von Institutionen mit Sonderrechten (Polizei, Feuerwehr)
- Keine Entbindung aufgrund eines in Vergangenheit gezahlten Baukostenzuschusses

Preismodelle, die durch NB für Kunden nach § 14a EnWG ggf. schon ab dem Preisblatt für 2024 anzubieten sind



- 1 Modul 1**

Pauschale Netzentgeltreduzierung =
50 €/a (Kosten iMS vgl. MsbG) + **30 €/a** (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG) + **3.750 kWh/a x AP NS_{SLP} ct/kWh x 0,2** (Stabilitätsprämie)
Nebenbedingung: Max (Entgeltzahlung + pauschale Netzentgeltreduzierung; 0), d.h. Entgeltzahlungen dürfen durch pauschale Netzentgeltreduzierung nicht negativ werden
- 2 Modul 2**

Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises (Vorgabe: Absenkung um (genau) 60%)
Resultierender abrechnungsrelevanter **AP = 40% x AP NS_{SLP}**
- 3 Modul 3**

Grundpreis_{SLP} und zeitvariable Arbeitspreise in drei Preisstufen:
ST (Standardtarif) = AP NS_{SLP}
HT (Hochlasttarif) = > 100% und <= 200% x AP NS_{SLP}
NT (Niederlasttarif) = >= 10 % und <= 80 % x AP NS_{SLP} oder saisonal beschränkt >= 10 % und <= 50 % x AP NS_{SLP}
Nebenbedingung: Zeitvariable Entgeltzahlung bei SLP-Verbrauchsprofil = Reguläre Entgeltzahlung SLP-Verbrauchsprofil
- 4 Bestandsanlagen**

Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises und ggf. des Grundpreises für das Preisblatt in t auf Niveau des Preisblatts 2023:
 $AP_{14a\ EnWG\ t} = AP_{14a\ EnWG\ 2023} / AP\ NS_{SLP\ 2023} * AP\ NS_{SLP\ in\ t}$
 $Grundpreis = GP_{14a\ EnWG\ 2023} / GP\ NS_{SLP\ 2023} * GP\ NS_{SLP\ in\ t}$

Update: Hinweise zur EOG der BNetzA vom 19.09.2023

16 | ENTGELTE FÜR STEUERBARE VERBRAUCHEINRICHTUNGEN

der §§ 8, 10b, 11a und 11b EnWG verwendet. Er ist nicht mit dem an anderen Stellen im EnWG verwendeten Begriff einer „Anlage zur Speicherung von elektrischer Energie“ (bzw. Stromspeicher) zu verwechseln.

14 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber haben.

Bei der Preisbildung des Jahres 2024 sind die VNB angehalten, die Module 1 und 2 des von der Beschlusskammer 8 des Entwurfs in der 2. Konsultation zu berücksichtigen. Das Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber. Diese ergibt sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen. Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen.

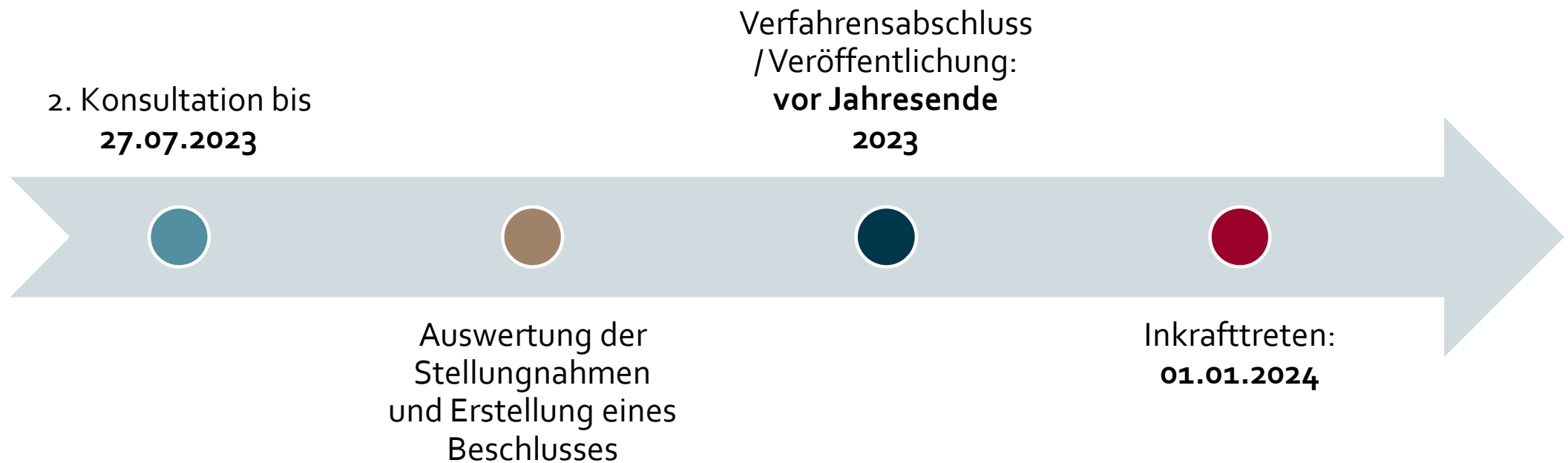
Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Defaultmodul" anzuwenden.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, ist an der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 festzuhalten.

In der Verprobung sind Erlösminderungen bei diesen Verbrauchergruppen aus den zu gewährenden Netzentgeltreduzierungen miteinzubeziehen.

- ▶ **Zitat:** *„Die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber haben. Bei der Preisbildung des Jahres 2024 sind die VNB angehalten, die Module 1 und 2 des von der Beschlusskammer 8 des Entwurfs in der 2. Konsultation zu berücksichtigen “*
- ▶ **Damit wohl klar**
 - Kein Abrücken vom Zeitplan 01.01.2024
 - **Aber: Modul 3 zunächst wohl nicht Gegenstand der Festlegung**

Weiterer Ablauf der beiden Festlegungsverfahren



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe